

.Albert Schäfer

Ein „*Monopolium*“ auf den Horhausener Eisenstein?

Am 4. Juni 1767 wenden sich die Hofräte Coenen und Fritsch der niedererzstiftlichen Churtrierischen Hofkammer in Koblenz-Ehrenbreitstein unmittelbar an Churfürst Johann Philipp von Walderdorff¹ in einem *Memorandum*², das die Nutzung der Eisenerzvorkommen im Kirchspiel Horhausen durch den *Wiedischen Hüttenmeister* Remy zum Inhalt hat.

Betitelt ist das Schreiben mit „*Extractus protocolli Cameralis*“, mithin eines Teiles einer umfangreicheren Berichterstattung über bergbauliche Gegebenheiten im Trierischen Churstaat.

Einleitend nehmen die beiden Hofräte Bezug auf einen Vertrag, den Hüttenmeister Heinrich Wilhelm Remy Jahre zuvor mit einigen im Kirchspiel Horhausen ansässigen Bergleuten geschlossen hatte:

„Churfürstlicher Regierung zu Vernehmung diesseitiger Gedanken giebt anhero unterthänigst fußfällige Vorstellung des (..fodien) Johann Matheis Schmid von Gillesheim und übriger consortischer Bergleute aus dem Kirchspiel Horrhaußen um gnädigste Confirmation eines Ihrer seits mit dem Wiedischen Hüttenmeister gehalten bergwerks accorden.

In eadem referebatur per Commissarios Coenen et Fritsch. “³

Die beiden Hofkammerräte geben zu verstehen, dass diese Bergleute gegenüber der Churtrierischen Bergverwaltung aktuell die Bitte äußern, man möge diesem „*Accord*“⁴ mit Hüttenmeister Remy die notwendige Zustimmung nicht verweigern. Der Vertrag selbst ist dem Schreiben nicht beigelegt; dennoch erweist sich in den weiteren Darlegungen, worauf sich der Inhalt bezieht:

1. Man gibt „*cum appositione communicati*⁵ der Churfürstlichen Regierung per *Extractum* den Verlauf der Sachen zur Nachsicht, wie Camera qua oberbergamt⁶ in die von Hütten Meister Remi zu Neu Wied vor Jahren bereits nachgesuchte Confirmation⁷ eines blöslich denselben concernirenden⁸ accors nicht concediret⁹ habe.“
2. Begründet wurde die ehemalige Ablehnung des Vertrages seitens des churtrierischen Oberbergamtes damit, dass es den Bergleuten nicht zustehe, Verträge dieser Art abzuschließen. Von „*vorherigen Berginspectoren*“ sei ihnen dies „*vor Jahren*“ bereits untersagt worden. Auch seien ihnen niemals „*Belehungen ausgesprochen*“ worden. Hinzu komme noch, dass ihnen wegen bekanntem „*bisher rauberischem Bergbau*“ eigentlich jede bergmännische Arbeit verboten werden könne. Unausgesprochen deutet sich an, dass dazu die geltende Churtrierische Bergordnung von 1564 Veranlassung gegeben haben könnte.

¹ Regentenzeit: 1756 – 1768.

² Hessisches Hauptstaatsarchiv: Bestand: Abt. 114/XX 2.

³ Darüber wird Bericht erstattet durch die Hofkammerräte Coenen und Fritsch.

⁴ = Übereinkunft od. Vertrag.

⁵ Beiliegend zur Mitteilung.

⁶ = seitens der Bergverwaltung-

⁷ = Bestätigung.

⁸ = betreffend.

⁹ = nicht zugestimmt.

Den beiden Bergräten, denen die erwähnte Beantragung zur „Confirmation“¹⁰ des zwischen Hüttenmeister Remy und den „consortischen Bergleuten“ abgeschlossenen „Accords“, wie oben ersichtlich, bekannt war, erwächst die Erkenntnis, dass nun ein anderer Weg seitens des Hüttenmeisters eingeschlagen werde, um dennoch zum Erfolg zu kommen. Sie argumentieren, selbst wenn man die begründeten Vorwürfe des räuberischen Bergbaus im Horhausener Bereich außer Acht lasse, es dennoch unmöglich sei, dem Hüttenmeister Remy sozusagen einen Exklusivvertrag mit den genannten Bergleuten zu gestatten; dies mit dem Hinweis:

„es könne ja dennoch des Remy Gesuch kein Statt finden, wiemaßen dieser ganz offenbar, nachdem man denen Bergleuten die erworbenen Erze an ihn, wie vorhin zu überlassen dato ohnbenommen gegen aller Bergordnungen Verfassung und Üblichkeit aller Erzgruben in ermeltem Kirchspiel(...)“. Diese Erze seien „von großer Anzahl und beträchtlicher Qualität“. Remy wolle „sich“ dieser exklusiv „bemeistern und darauf anscheinlich ein Monopolium auf den Eisenstein zum Belast übriger Hütten-Meistern erzwingen“(...), „denn sicher ist, daß seine Hütten“¹¹ bey weitem die Quantita zu konsumieren nicht vermögen, welche alljährlich angeschafft werden kann.“

Die Erwähnung der „consortischen Bergleute“ in Remys Antrag werten sie in der Weise, dass dieser mit einem nach ihrer Überzeugung starken Argument vorgehe, welches geeignet sei, dadurch die Churtrierische Bergverwaltung zur Zustimmung zum erwähnten „Accord“ endlich doch zu bewegen. Demnach enthielt dieser Vertrag die Zusage, dass den Bergleuten für die Zukunft eine dauernde Arbeitsbeschaffung zugesichert worden sei, jedoch verbunden mit der Auflage, alles von ihnen gewonnene Eisenerz ausnahmslos ihm, dem Hüttenmeister allein, zukommen zu lassen. Offenbar setzte Remy auf die landesväterliche Fürsorgementalität des Churfürsten Johann Philipp von Walderdorff, dem das Wohl seiner Untertanen ein Anliegen sein sollte. Inwieweit und unter welchen Bedingungen es den betroffenen Bergleuten von Seiten der Churtrierischen Bergverwaltung gestattet sein sollte, die von ihnen geförderten Eisenerze eigenmächtig an Remy zu verkaufen und unter welchen finanziellen Abgabebedingungen an die churfürstliche Bergverwaltung, ist aus dem Memorandum der beiden Kammerräte nicht ersichtlich.

Zwei besonders starke Argumente zur Ablehnung des Gesuchs von Hüttenmeister Remy führen sie an:

1. Andere Hüttenbetreiber würden durch das von Remy angestrebte Monopol beeinträchtigt.
2. Remy selbst sei mit seiner (Rasselsteiner) Hütte ohnehin nicht in der Lage, die erwähnte „Quantita“ der im Horhausener Bereich förderbaren großen Erzmengen zu verhütten.

Hieraus lassen sich Rückschlüsse ziehen:

- Mit den „anderen“ Hütten bzw. deren Betreibern im engsten Horhausener Raum können nur die Gewerken Cloes aus Linz/Rh gemeint sein, welche die „Alte Hütte“ im Hombachtal seit Generationen schon in Betrieb hatten, und ab 1683 im Grenzbachtal bei Pleckhausen den Schwesterbetrieb der „Neuen Hütte“ führten; beide im Churtrierischen Gebiet der „Herrschaft Horhausen-Peterslahr“ gelegen. Zum Zeitpunkt des von Hüttenmeister Remy angestrebten Monopolanspruches auf die Horhausener Erze deutete sich noch nicht an, dass beide Hütten rund 50 Jahre später aus Konkurrenzgründen stillgelegt werden mussten.

¹⁰ = Bestätigung.

¹¹ H. W. Remy zeigte gegen Ende der 1760er Jahre Interesse an der Honnefelder Hütte. Ab 3. Nov. 1771 konnte ein Pachtvertrag mit dem Wiedischen Fürstenhaus abgeschlossen werden. (A. Hardt: Im Wiedischen Land; Wolfenacker 1989; S. 483).

- Es ist bemerkenswert, dass schon zum Zeitpunkt des von den beiden Hofräten Coenen und Fritsch verfassten Memorandums das Wissen um die ergiebigen Eisenerzvorkommen im später als „Horhausener Spateisenstein-Revier“ bezeichneten Gebietes existierte. Maßgeblich für diese Erkenntnis muss das damals schon detaillierte Wissen um die bekannten Ausbisse der Gangspalten auf dem „Willrother Berg“, am „Gabeler Kopf“ bei den Ortschaften Güllesheim, Bürdenbach und Niedersteinebach und auf dem „Hufer Berg“ gewesen sein, erweitert außerdem durch den unter Churtrier begonnenen Stollenbau¹², der erstmalig eine Beurteilung der Erzvorkommen in größerer Teufe zuließ.

Die Hofräte Coenen und Fritsch führen ein weiteres Argument an, gegenüber dem Antrag der „consortischen Bergleute“ um Genehmigung des zwischen ihnen und Hüttenmeister Remy geschlossenen Vertrages berechtigter Weise Misstrauen walten zu lassen, nämlich dass *„diese Arbeiter ihren Lohn oder den Preiß ihres Eisen Erzes mit der Zeit nach Willköhr geschmählert zu sehen nicht außer gefahr seien.“*

Diese Mutmaßung will nichts Anderes andeuten, als dass befürchtet werden müsse, Hüttenmeister Remy würde seine erhoffte Monopolstellung, wenn ihm denn der Anspruch auf alle im Horhausener Raum zu gewinnenden Eisenerze genehmigt würde, ausnutzen, um den Bergleuten nach Belieben die Löhne zu kürzen oder beim Ankauf der von diesen gewonnenen Erze ungerechtfertigte Preisminderungen vorzunehmen.

Die beiden Hofräte werden noch deutlicher:

Wegen existierenden „*defecta iurisdictionis*“¹³ wäre es sogar möglich, dass Remy sich die „Confirmation“ zum „ermelten Accord erschleichen“ würde. *„Besonders merkwürdig ist unter anderem hierbey, daß remonstrantes um sothane Confirmation selbstn unterthänigst anstehen, zu deren Erwirkung mehr besagter Hütten Meister Remy laut selbigem errichtetem accord, und zwar auf seine Kosten sich anheischig gemacht hat, woraus sich leicht schließen lässt, daß dieser die Triebfeder seye.“*

Schlussfolgerungen

Aus allen ihren Erwägungen zur erkennbaren Zielsetzung Remys ergeben sich für die Hofräte Coenen und Fritsch Konsequenzen:

1. Es liegen ihnen unterdessen zwei Berichte über den aktuellen Stand des Bergbaus im Horhausener Raum vor, die auszuwerten seien.
2. Eine „Commissio“ unter der Leitung des „Berg-Inspectoris“ wird nach Horhausen beordert, um *„die fortführung des bisherigen bergordnungs widrigen grubenbetriebs zu hemmen, um dem hierab so wohl gegenwärtig als deren bergleuten Nachkommenschaft selbstn ohnwidbringlich sich äußernden Schaden vorzubeugen.“*

Sie betonen, dass es nicht ihre Absicht sei, mit diesen Maßnahmen *„jene Bergleute in ihrer Arbeit zu stöhren“*. Diese hätten sich dem *„zur Aufrechterhaltung dieser beträchtlichen Eisen Gruben ergangenen so heilsam als bergordnungsmäßigen Reglement“* zwar überworfen, obwohl *„einige unter diesen Bergleuten weiß ihrer Unterschrift“* sich dazu verpflichtet hätten, *„sich dießem zu fügen.“*

Abschließend betonen die Hofräte noch einmal ausdrücklich, dass es von Seiten der Hofkanzlei nicht geduldet werden könne, *„mit dem unterthänigsten Gesuch (der Bergleute) an der Jurisdiction der Churfürstlichen Regierung vorbey zu gehen“*, auch *„wenn sie gemeinet seyen, sich etwas „erschleichen“ zu können.“*

Jeweils eine Kopie des Memorandums wird den „Gillesheimer“ Bergleuten und der Kanzlei der Churfürstlich Trierischen Hofkammer zu gestellt.

¹² 1. Cameralstollen: Ansatzpunkt im Hanggelände zwischen den Orten Huf und Luchert.

2. Trierstollen: Ansatzpunkt am nördlichen Hang des Gabeler Kopfes.

¹³ = aus Mangel an juristischer Hilfeleistung.

Anmerkung:

Wie schnell sich die Situation des unter der Aufsicht der Churtrierischen Bergbehörde geführten Horhausener Bergbaus änderte, ist aus der Tatsache zu erkennen, dass nur zwei Jahre nach dem von Hüttenmeister Remy angestrebten Monopol, nämlich im Jahr 1769, der nachfolgende Trierer Churfürst Clemens Wenceslaus von Sachsen auf seine Kosten die Sayner Hütte erbauen lässt und für deren Betrieb die Erzvorkommen im Horhausener Bereich als Rohstoffbasis erklärt und zwar exklusiv für die Churtrierischen Belange.

Anmerkungen zur Hüttengewerkschaft Remy:

- Im Jahr 1757 pachtet Heinrich Wilhelm Remy die Rasselsteiner Hütte vom Wiedischen Fürstenhaus.
- Ein zweiter Pachtvertrag wird am 1. Juli 1760 unterzeichnet. H. W. Remy stellt die vorherige Produktion von Walzblech ein und errichtet den Hochofenbetrieb.
- 1835 ist das Walzwerk Remy in der Lage, die Schienen für die erste Eisenbahnstrecke von Nürnberg nach Fürth zu produzieren.
- 1884 kann die Hüttengewerkschaft den Rasselstein käuflich erwerben.
- Als Erzbasis dienen der Rasselsteiner Hütte weiterhin die Braun- und Spateisensteinvorkommen des rheinischen Westerwaldes. Ausgenommen ist jedoch die ehemals Churtrierische Region um Horhausen und Peterslahr (siehe obige Ausführungen).
- Im Jahr 1832 kann die Hüttengewerkschaft Remy die Grube Girmscheid aus dem vorherigen Fürstlich Wiedischen Besitz käuflich erwerben. Damit gewinnt sie den Zugang zu einem hochwertigen Erzgang, der die Fortsetzung des Georger Ganges darstellt.
- Im 19. Jahrhundert legt die Hüttengewerkschaft Remy Mutungen auf verschiedene Erzvorkommen im Bereich von Oberlahr, Heckerfeld und Burglahr ein. Entsprechende Verleihungen werden durch das preußische Oberbergamt Bonn ausgesprochen.